

Verordnung

vom 20. August 2002

Inkrafttreten:

01.10.2002

über die Überwachung der Nutzung des Internets durch das Staatspersonal

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG); auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Überwachung der Nutzung des Internets, Intranets und E-Mails (im Folgenden: Internetnutzung) durch das Staatspersonal.

Art. 2 Definitionen

¹ Internet bezeichnet das Netz der Netze, das alle Benutzerinnen und Benutzer vereinigt, die dasselbe Übertragungsprotokoll verwenden.

² Intranet bezeichnet das System, das die Internetübertragungsprotokolle innerhalb einer Firma verwendet, und zwar als lokales Netzwerk oder als Fernnetz.

³ E-Mail bezeichnet die Dienstleistungen des elektronischen Versands von adressierten Nachrichten zwischen Terminals, wobei diese Nachrichten in einem «elektronischen Briefkasten» eines zentralen Computers oder auf einem Server gespeichert werden können.

Art. 3 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung bezweckt, die missbräuchliche Internetnutzung durch die Staatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zu verhindern, und sie regelt die Feststellung von allfälligen Missbräuchen.

² Sie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates, einschliesslich derjenigen der Gerichtsbehörden und der Mitglieder des Lehrkörpers.

Art. 4 Grundsätze der Nutzung

- ¹ Die Internetnutzung ist beruflichen Zwecken vorbehalten.
- ² Die gelegentliche Internetnutzung zu privaten Zwecken wird geduldet innerhalb der Grenzen, die sich aus der Dienstpflicht ergeben, die ganze Arbeitszeit der amtlichen Tätigkeit zu widmen (Art. 58 Abs. 1 StPG).
- ³ Zu privaten Zwecken nicht erlaubt sind:
 - a) die Nutzung interaktiver Medien («Chat»);
 - b) Finanztransaktionen (namentlich «Telebanking») oder die Inanspruchnahme kostenpflichtiger Sites;
 - c) der Besuch von Websites mit erotischen, gewalttägigen oder rassistischen Inhalten.
- ⁴ Der Arbeitgeber kann den Zugriff auf Websites sperren, die die Informationsysteme zu stark beanspruchen.

Art. 5 Herunterladen von Software

Für das Herunterladen von Software ist eine vorgängige Bewilligung notwendig, die vom Informatikzentrum der Kantonsverwaltung Freiburg (Informatikzentrum) oder der zuständigen Informatikstelle generell oder von Fall zu Fall erteilt wird.

Art. 6 Verhaltensregeln

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verhalten sich entsprechend dem Vertrauen und Ansehen, die mit ihrer Funktion verbunden sind. Sie haben im Besonderen die Vereinbarungen und die Vorschriften über den Schutz von Personendaten und die Datensicherheit sowie diejenigen über den Urheberrechts-schutz einzuhalten.

Art. 7 Anonyme Kontrolle

- ¹ Die anonyme Kontrolle der Internetnutzung umfasst das Erstellen anonymer Statistiken (Vorgehensweise, bei der die Benutzerinnen und Benutzer nicht identifiziert werden können) über die meistbesuchten Sites, über die Anzahl der Zugriffe sowie über die insgesamt für den Besuch von Websites aufgewendete Zeit und den Umfang des E-Mail-Verkehrs.
- ² Das Informatikzentrum führt unter Einhaltung der Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz in regelmässigen Abständen anonyme Kontrollen durch. In den Sektoren, die nicht der Kontrolle durch das Informatikzentrum unterstehen, werden die anonymen Kontrollen von den zuständigen Informatikstellen durchgeführt, die bei Bedarf das Informatikzentrum beziehen.

³ Die Ergebnisse der anonymen Kontrollen werden vierteljährlich der Direktion und der Chefin oder dem Chef der Verwaltungseinheit übermittelt.

Art. 8 Personenbezogene Kontrollen
a) Grundsätze

¹ Ergeben die anonymen Kontrollen oder andere Feststellungen Hinweise auf eine missbräuchliche Internetnutzung, so können personenbezogene Kontrollen durchgeführt werden.

² Als Hinweis auf eine missbräuchliche Internetnutzung gilt eine im Verhältnis zu den zu erledigenden Arbeiten abnorm lange Verweildauer im Internet, der häufige Besuch von Websites, die in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der ausgeübten Funktion stehen, oder der Besuch verbotener Websites.

³ Bei der Nutzung von E-Mail beschränkt sich die Kontrolle auf die Anzahl verschickter und erhaltener E-Mails, die Adresselemente sowie die Art und den Umfang der angehängten Dateien. Der Inhalt der Mails wird nicht kontrolliert.

Art. 9 b) Zuständige Instanzen

¹ Die personenbezogenen Kontrollen werden von der Direktion oder von der Chefin beziehungsweise vom Chef der Verwaltungseinheit angeordnet.

² Die Kontrollen werden vom Informatikzentrum oder von der zuständigen Informatikstelle durchgeführt.

Art. 10 c) Massnahmen bei Missbrauch

Wenn sich herausstellt, dass bei der Internetnutzung eine Dienstpflicht verletzt wurde, ergreift die Chefin oder der Chef der Verwaltungseinheit oder falls nötig die Direktion nach Anhören der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters entsprechend der Gesetzgebung über das Staatspersonal die angemessenen Massnahmen.

Art. 11 d) Aufbewahrung und Bearbeitung der Daten

¹ Das Informatikzentrum oder die zuständige Informatikstelle sowie die Direktion und die Chefin oder der Chef der Verwaltungseinheit können die Daten der personenbezogenen Kontrollen während sechs Monaten aufbewahren. Anschliessend werden diese Daten vernichtet.

² Vorbehalten bleibt die Aufbewahrung dieser Daten im Dossier eines Administrativ- oder Disziplinarverfahrens.

Art. 12 e) Datenschutz

Das Bearbeiten von Daten im Rahmen von personenbezogenen Kontrollen unterliegt der Gesetzgebung über den Datenschutz.

Art. 13 Vollzug und Inkrafttreten

Die Finanzdirektion wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt, die am 1. Oktober 2002 in Kraft tritt.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:

R. AEBISCHER